

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 75/09 S

L 6 AS 445/08 (Hessisches LSG)
S 8 AS 16/06 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Marburg Biedenkopf,
vertreten durch den Kreisausschuss, - Kreis Job Center -,
Uferstraße 20, 35037 Marburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des Hessischen
Landessozialgerichts vom 5. Mai 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin
S A beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 5. Mai 2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen die Schlussverfügung der Vorsitzenden der 8. Kammer des Sozialgerichts Marburg vom 21. November 2007, mit der diese die Beendigung des Klageverfahrens dokumentiert hat, zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde im Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 9. Juni 2009 beantragt, ihm für die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwältin S A beizuordnen.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Eine Beschwerde wäre unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Da dem Kläger keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwältin A abzulehnen.

